

## **> HINWEISE**

### zum Umgang mit Schutzmasken auf Grund des Coronavirus (SARS-CoV-2) in der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Berlin, 02.04.2020

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 268.000 Beschäftigten wurden 2017 Umsatzerlöse von mehr als 116 Milliarden Euro erwirtschaftet und rund 10 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 61 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 86 Prozent, Wärme 70 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 68 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitband-Ausbau. Ihre Anzahl hat sich in den letzten vier Jahren mehr als verdoppelt: Rund 180 Unternehmen investierten 2017 über 375 Mio. EUR. Seit 2013 steigern sie jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent und bauen überall in Deutschland zukunftsfähige Infrastrukturen (beispielsweise Glasfaser oder WLAN) für die digitale Kommune aus.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

## 1 Gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers PSA bereitzustellen, ergibt sich aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Sie stellt eine Maßnahme nach § 3 dieses Gesetzes dar. Danach obliegt es dem Arbeitgeber, alle erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen. Dabei muss er alle Umstände berücksichtigen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Welche Maßnahmen dafür erforderlich sind, entscheidet der Arbeitgeber auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung (§ 5 ArbSchG). Dabei hat er zunächst alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zu prüfen. Erst wenn diese ausgeschöpft sind, muss er individuelle Schutzmaßnahmen ergreifen, zu denen auch die PSA gehören.

(Quelle: [www.baua.de](http://www.baua.de))

## 2 Aktuelle Empfehlungen

Aktuell belaufen sich die Empfehlungen des RKI nach wie vor auf die dringende Beachtung der Hygieneregeln. Sie lauten wie folgt:

- Nach Möglichkeit mindestens **1,5 bis 2 Meter Abstand** zu Fremdpersonen
- **Händehygiene einhalten** (gründliches Waschen der Hände mit Wasser & Seife)
- **Hustenetikette einhalten** (z. B. Husten, Niesen in die Ellenbeuge)

Bis auf Widerruf empfiehlt sich dieser Empfehlung zu folgen, gerade auf Grund der aktuellen Beschaffungslage und absehbarer Verknappung, insbesondere von Atemschutzmasken und Desinfektionsmitteln. Obgleich in den Medien viel diskutiert, gibt es nach den aktuell bekannten Angaben des RKI keine hinreichenden Belege dafür, dass das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes das Risiko einer Ansteckung für eine gesunde Person, die ihn trägt, tatsächlich verringert. Nach Angaben der WHO könne das Tragen einer Maske in Situationen, in denen dies nicht empfohlen ist, auch ein falsches Sicherheitsgefühl erzeugen. Das könne dazu führen, dass zentrale Hygienemaßnahmen wie eine gute Händehygiene vernachlässigt werden.

Davon ausgenommen sind die generellen Empfehlungen zum Tragen von Atemschutzmasken im Sinne des Arbeitsschutzes, die sich durch die Gefährdungsbeurteilungen ergeben haben.

Mit Blick auf die aktuell besondere Situation, kann jedoch eine arbeitstägliche Anpassung der Gefährdungsbeurteilung empfohlen sein. Eine Neubewertung würde dann ggf. zu angepassten Schutzmaßnahmen führen. Die konkrete Umsetzung der Schutzmaßnahmen sollte nach einer fachkundigen Gefährdungsbeurteilung bzw. Risikobewertung durch den Arbeitgeber vor Ort unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit, des betriebsärztlichen Dienstes und ggf. in Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt erfolgen.

### 3 Hinweise zu Schutzmasken

#### Arten von Schutzmasken:

- **Mund-Nasen-Schutz (MNS)**, auch OP-Masken oder chirurgische Masken genannt, sind dünne Masken. Sie bestehen aus einer Filterschicht, die zwischen zwei Stoffschichten eingebettet ist. Meist sind diese Masken gemeint, wenn von „Mundschutz“ oder „Atemschutz“ die Rede ist. Diese Masken verhindern in erster Linie, dass Speicheltröpfchen des Maskenträgers in die Umgebung gelangen. Weil der Mund-Nasen-Schutz nicht dicht anliegt, schützt er nicht ausreichend vor einer Infektion über die Luft. Sie können Mund und Nase des Trägers allerdings vor Berührungen durch kontaminierte Hände schützen. Auch das Risiko einer Ansteckung anderer Personen durch Tröpfchen, die beim Sprechen, Husten oder Niesen entstehen, wird dadurch verringert (**Fremdschutz**).
- **Partikelfiltrierende Halbmasken** (filtering face piece, FFP) schützen vor Aerosolen - seien sie fest oder flüssig. Unterschieden wird in FFP1, FFP2 und FFP3. Masken ab der Klasse FFP2 schützen nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) vor „Stoffen, die carcinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch sind“, außerdem vor radioaktiven Stoffen und „luftgetragenen biologischen Arbeitsstoffen mit der Einstufung in Risikogruppe III“. Dicht sitzende FFP2-Masken stellen nach BAuA-Angaben „einen geeigneten Schutz vor infektiösen Aerosolen, einschließlich Viren“, dar.

#### Einsatzzeiten von Schutzmasken:

Beim Mund-Nasen-Schutz handelt es sich um Einmalprodukte, die nicht wiederverwendet werden dürfen.

Wie lange eine FFP-Maske getragen werden kann, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Laut Atemschutz-Norm EN 149 darf eine Maske über eine 8-Stunden Schicht hinweg verwendet werden. FFP-Masken mit der Kennzeichnung „R“ (**reusable**) sind wiederverwendbar. Die Dichtlippe kann gereinigt und desinfiziert werden. Die Bezeichnung „NR“ (**non reusable**) gibt an, dass die Masken ausschließlich zum einmaligen Gebrauch in einer Schicht bestimmt sind.

Weitergehende Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) zum Gebrauch von Schutzmasken finden Sie [hier](#).

**Atemschutzmasken ersetzen nicht andere wichtige Maßnahmen wie z. B. Handhygiene oder Abstandhalten, sondern ergänzen diese. Atemschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 ist besonders wichtig für Menschen, die als medizinisches Personal oder Helfer in direktem Kontakt mit (potentiell) Infizierten stehen oder selbst einer Risikogruppe angehören.**

Es ist zu beachten, dass Schutzmasken derzeit sehr schwierig zu erhalten sind.

(Quelle: [www.rki.de](http://www.rki.de))